

# V e r t r a g

Zwischen

den Einwohnergemeinden Nidau, Port und Brugg

- einerseits -

und

dem Verein "Vereinigte Schützengesellschaft Spärs",  
mit Sitz in Nidau,

- andererseits -

betreffend die Gemeinschafts-Schiessanlage "Spärs".

-----

## Einleitung

Die Einwohnergemeinden Nidau, Port und Brugg haben in den Jahren 1967/68 im "Spärs", Einwohnergemeindegebiet von Port, eine Gemeinschafts-Schiessanlage, bestehend aus Schützenhaus und Scheibenstand, erstellt. Die daherigen Kosten wurden von Nidau zu 1/2, Port zu 1/6 und Brugg zu 1/3 übernommen. Zwecks Betrieb dieser Gemeinschafts-Schiessanlage sind die vier Schützengesellschaften der drei Einwohnergemeinden, die Stadtschützen Nidau, Arbeiterschützen Nidau, Feldschützen Port und Schützengesellschaft Brugg sowie die Pistolenschützen Nidau seit Ende 1967 in der "Vereinigten Schützengesellschaft Spärs", Verein mit Sitz in Nidau, zusammengeschlossen. Das Land, auf welchem das Schützenhaus steht, gehörte bis anhin der Einwohnergemeinde Nidau und den Stadtschützen Nidau. Auf Grund eines von den Landeigentümern eingeräumten Baurechtes war die "Vereinigte Schützengesellschaft Spärs" Eigentümerin des Schützenhauses und musste einen Baurechtszins bezahlen sowie für den Gebäudeunterhalt, die Gebäudeversicherungsprämie und die Steuern aufkommen. Auf Ende 1979 wird nun dieses Baurecht aufgehoben indem sich die Einwohnergemeinden Port und Brugg ebenfalls am Land, auf welchem das Schützenhaus steht, beteiligen. Gestützt auf einen separaten Kaufvertrag sind die drei Einwohnergemeinden Nidau, Port und Brugg nun Miteigentümer zu 1/2, 1/6 bzw. 1/3 des Landes und damit auch des Schützenhauses geworden. Bezüglich Einzelheiten wird auf diesen Kaufvertrag verwiesen. Der Scheibenstand befindet sich indessen nach wie vor auf Land der Burgergemeinde Nidau, welche der Einwohnergemeinde Nidau durch Dienstbarkeitsvertrag vom 12.2.1970 ein Baurecht einräumte. Dieser Dienstbarkeitsvertrag, in welchem der Einwohnergemeinde Nidau ebenfalls ein Ueberschussrecht eingeräumt worden ist, bleibt unverändert fortbestehen.

Nachdem nun auf Ende 1979 die drei Einwohnergemeinden Nidau, Port und Brügg Eigentümer des Landes mit dem Schützenhaus werden, wird zwischen diesen drei Einwohnergemeinden und der "Vereinigten Schützengesellschaft Spärs" als Dachorganisation der Schützengesellschaften folgender neuer Vertrag abgeschlossen:

#### Art. 1

Die Gemeinschafts-Schiessanlage "Spärs" wird der "Vereinigten Schützengesellschaft Spärs" (in der Folge "Vereinigte" genannt) von den drei Einwohnergemeinden ausschliesslich und kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Betrieb der Anlage erfolgt grundsätzlich über die "Vereinigte". Die "Vereinigte" ihrerseits erlässt ein Reglement für die Benützung der Gemeinschafts-Schiessanlage (Standreglement), das die Benützung der Anlage durch die einzelnen Gesellschaften regelt.

#### Art. 2

Der Unterhalt des Schützenhauses und aller damit fest verbundenen Einrichtungen, des Parkplatzes sowie des Scheibenstandes geht zu Lasten der drei Einwohnergemeinden Nidau, Port und Brügg im Verhältnis ihrer Eigentumsquoten (1/2, 1/6, 1/3). Der Vorstand der "Vereinigten" unterbreitet den drei Gemeinden alljährlich bis spätestens am 15. August zuhanden der Budgetberatung eine Zusammenstellung über die Unterhaltskosten für das kommende Jahr. Zur Beschlussfassung über die Ausführung budgetierter Unterhaltsarbeiten ist der Vorstand der "Vereinigten" zuständig. Für nicht budgetierte Unterhaltsarbeiten, deren sofortige Behebung keinen Aufschub rechtfertigt, hat der Vorstand den drei Gemeinden ein separates Kreditbegehren zu unterbreiten.

Die "Vereinigte" übernimmt sämtliche Kosten, welche durch den Betrieb der Gemeinschafts-Schiessanlage verursacht werden.

#### Art. 3

Der Betrieb der Schützenstube erfolgt ebenfalls durch die "Vereinigte". Ein allfällig daraus resultierender Ertrag gehört der "Vereinigten". Sie ist indessen verpflichtet, die Schützenstube ausserhalb der Schiessanlässe den drei Einwohnergemeinden zur Durchführung von Sitzungen usw. unentgeltlich und auf Voranmeldung von acht Tagen zur Verfügung zu halten. Allfällige Heizkosten gehen zu Lasten der betreffenden Benützerin.

Art. 4

Gemäss den Statuten der "Vereinigten" ist jede der drei Einwohnergemeinden im Vorstand der "Vereinigten" mit einem Abgeordneten vertreten.

Jede Namensänderung der "Vereinigten", jede Fusionierung mit einer andern Schützenorganisation irgend welcher Art, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung aller drei Einwohnergemeinderäte von Nidau, Port und Brügg. Das Gleiche trifft zu, sofern ein Schiessverein einer andern Einwohnergemeinde in die "Vereinigte" eintreten und im "Spärs" schiessen möchte.

Die Rechtsfolgen bei der Auflösung der "Vereinigten" sind in Art. 26 der Vereinsstatuten wie folgt geregelt:

" Bei Auflösung der "Vereinigten" wird das nach Tilgung der Schulden und nach Rückzahlung der von den Mitgliedergesellschaften einbezahlten Eintrittsgelder (Art. 18) sich ergebende Reinvermögen, auf die Einwohnergemeinden Nidau, Port und Brügg verteilt. Die Verteilung auf diese drei Gemeinden erfolgt im Verhältnis ihrer Eigentumsquoten (1/2, 1/6, 1/3) an der Gemeinschafts-Schiessanlage "Spärs" (Art. 17)".

Sollte die "Vereinigte" diesen Artikel später einmal abändern oder ergänzen, so bedarf dies ebenfalls der ausdrücklichen Genehmigung aller drei Einwohnergemeinderäte.

Art. 5

Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 1980 für die Dauer von 10 (zehn) Jahren in Kraft. Er ist auf ein Jahr vor Ablauf kündbar. Ohne Kündigung wird er jeweils stillschweigend um weitere zehn Jahre erneuert.

Eine vorzeitige Auflösung des Vertrages infolge grundlegender Änderungen der Eidg. Vorschriften über das ausserdienstliche Schiesswesen bleibt vorbehalten.

Art. 6

Mit Dienstbarkeitsvertrag vom 12. Februar 1970, im Grundbuch eingetragen am 23. März 1970, Belege Serie IV/1970, hat die Burgergemeinde Nidau der Einwohnergemeinde Nidau ein dingliches Ueberschussrecht und ein Baurecht für den Scheibenstand eingeräumt, welche Rechte wie folgt im Grundbuch eingetragen sind:

auf Port Grundbuch Nrn. 2, 86 und 165 der Burgergemeinde Nidau als Last:

Ueberschussrecht bis 29.12.2017 z.G. Einwohnergemeinde Nidau

auf Port Grundbuch Nr. 2 der Burgergemeinde Nidau als Last:  
Baurecht für Scheibenstand bis 29.12.2017 z.G. Einwohnergemeinde Nidau.

Die Einwohnergemeinde Nidau verpflichtet sich, auf diese zwei Rechte nicht vor ihrem Ablauf am 29.12.2017 zu verzichten. Sollte sich ein Verzicht vor dem 29.12.2017 aufdrängen, darf dieser nur mit Zustimmung der zwei Einwohnergemeinderäte Port und Brügg erfolgen.

Art. 7

Durch diesen Vertrag wird der bisherige Vertrag zwischen den drei Einwohnergemeinden Nidau, Port und Brügg und der "Vereinigten" vom 3.9./6.7./30.6. und 7.12.1967 aufgehoben.

Art. 8

Dieser Vertrag unterliegt der Genehmigung der zuständigen Organe der Einwohnergemeinden Nidau, Port und Brügg sowie der "Vereinigten".

Nidau, den 7. September 1979

Die Parteien:

Namens der Einwohnergemeinde Nidau:

Der Präsident:

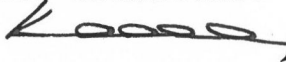


Der Sekretär:

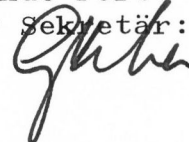


Namens der Einwohnergemeinde Port:

Der Präsident:



Der Sekretär:

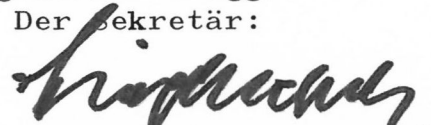


Namens der Einwohnergemeinde Brügg:

Der Präsident:

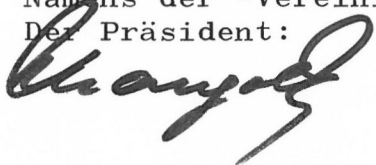


Der Sekretär:

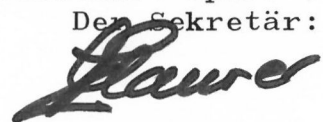


Namens der "Vereinigten Schützengesellschaft Spärs":

Der Präsident:



Der Sekretär:



G e n e h m i g u n g

Der Stadtrat von Nidau hat dem vorstehenden Vertrag in seiner Sitzung vom 18. Oktober 1979 die vorbehaltene Genehmigung erteilt.

2560 Nidau, den 23. Oktober 1979



NAMENS DES STADTRATES VON NIDAU  
Der Präsident: Der Sekretär:

*W. Meier*

W. Meier

*Monnier*

Monnier

Genehmigung

Der Gemeinderat Port hat den vorstehenden Vertrag am 24. September 1979 einstimmig genehmigt.

Port, 24.12.1979



GEMEINDERAT PORT

Der Präsident:

Der Sekretär:

*Kees*

*G. H. H.*

Genehmigung

Der vorstehende Vertrag wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung Brugg vom 7. Dezember 1979 einstimmig genehmigt.

Brugg, den 9. Januar 1980

Einwohnergemeinde Brugg

Der Präsident:

Der Sekretär:

*R. O. ...*

G e n e h m i g u n g

Die a.o. Delegiertenversammlung der "Vereinigten Schützengesellschaft Spärs" vom 19. Dezember 1979 hat den vorstehenden Vertrag einstimmig genehmigt.

Nidau, den 21. Januar 1980.

Vereinigte Schützengesellschaft  
Spärs:

Der Präsident: Der Sekretär:

*[Handwritten signatures in blue ink]*



*[Faint handwritten signature]*

*[Faint text below signature]*

*[Faint handwritten signature]*

*[Faint text below signature]*

G e m e i n d e r a t

Das Gemeinderat Fort hat den vorstehenden Vertrag am 24. Januar 1980 einstimmig genehmigt.

Fort, 24.1.1980

G E M E I N D E R A T F O R T

Der Präsident:

Der Sekretär:

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*



G e m e i n d e r a t

Das Gemeinderat Fort hat den vorstehenden Vertrag am 24. Januar 1980 einstimmig genehmigt.

Fort, 24.1.1980

E i n w o h n e r v e r s a m m l u n g

Der Präsident:

*[Large handwritten signature]*